

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0093/2010

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

02.02.2010

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-West, Gievenbeck - Bereich Roxeler Straße 416-420 / Gartenbreite -

Beratungsfolge

18.02.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
04.03.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.03.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
17.03.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
17.03.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Firma RATIO Handel GmbH & Co. KG, Niederlassung Gievenbeck, beantragt mit Schreiben vom 22.01.2010, eingegangen am 26.01.2010, stellvertretend für sich und die in ihrer Niederlassung und im Gievenbecker Forum angesiedelten weiteren Gewerbetreibenden für den Stadtbezirk Münster-West, Gievenbeck - Bereich Roxeler Straße 416-420 / Gartenbreite -, an den Sonntagen **30.05.2010 und 24.10.2010** die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster-West ist durch Dauerverordnung vom 19.07.2004 für das Kalenderjahr 2010 ein verkaufsoffener Sonntag genehmigt. Dieser findet anlässlich der Veranstaltung „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“ am 3. Oktober 2010 im Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“ statt. Es ist deshalb erst ein Sonntag verbraucht, so dass das zulässige Kontingent nicht ausgeschöpft ist.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welcher nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“ ausgewiesen ist. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 30.05.2010 und 24.10.2010 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage